

S a t z u n g

über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule
- Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. –

vom 01.09.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

S a t z u n g

§ 1

Schulträger/Schulaufsicht

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.. Sie führt den Namen "Franz-Grothe-Schule - Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.", im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt. Sie ist staatlich genehmigt, untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz und ist an direkte Weisung der Stadt Weiden i.d.OPf. gebunden.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Musikinteressierten jeden Alters, vorrangig jedoch von Kindern und Jugendlichen, erschließen und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
- (2) Ein besonderes Anliegen sieht die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.

§ 3

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. steht grundsätzlich Musikinteressierten jeden Alters offen, erwachsenen Schülern und Schülerinnen jedoch nur, wenn freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens zum 31. Mai eines Kalenderjahres an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu richten. Bei Minderjährigen sind die Anmeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Einteilung der Schüler/Schülerinnen zur Lehrkraft, zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht und über die wöchentliche Unterrichtsdauer.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Schuljahres kann jeweils zu Beginn eines Monats in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. eingetreten werden, wenn die Integration des Schülers / der Schülerin möglich erscheint.

- (5) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. sowie die ersten drei Monate nach Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches bzw. nach einem Fachwechsel gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum ist eine Abmeldung bzw. ein Ausschluss jeweils ohne Angabe von Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (6) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, die Benutzungs- sowie die Gebührensatzung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Ummeldungen

- (1) Ummeldungen betreffend die Ausbildungsstufe (z. B. von der Elementarstufe auf die Unterstufe) können nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie müssen auf dem dafür vorgesehenen Ummeldeantrag bei der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. jeweils bis spätestens 01. Juni vorgenommen werden.
- (2) Sonstige Ummeldungen (z. B. Lehrerwechsel / Änderungen der Unterrichtsdauer) können auch während des laufenden Schuljahres auf schriftlichen Antrag erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind.

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden des Schülers / der Schülerin kann erfolgen
 - a. mit der Abmeldung zum Schuljahresende,
 - b. mit der Abmeldung während des laufenden Schuljahres in den in § 6 Abs. 3 aufgeführten Fällen,
 - c. bei Ausschluss aus der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf..
- (2) Die Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss auf dem dafür vorgesehenen Abmeldeformular der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. spätestens zum 01. Juni vorliegen. Abmeldungen, die später abgegeben werden, werden nur wirksam, wenn der freiwerdende Platz zu Beginn des neuen Schuljahres durch einen Ersatzschüler belegt werden kann.
- (3) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres haben schriftlich zu erfolgen und sind nur in folgenden Fällen möglich
 - a. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen,
 - b. in den Fällen des § 4 Abs. 5,
 - c. wenn ein Ersatzschüler den freiwerdenden Platz spätestens zu Beginn des auf die Abmeldung folgenden Monats weiterbelegt.

Die außerordentliche Abmeldung aus wichtigem Grund ist nachzuweisen.

- (4) Ein Ausschluss aus der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. kann erfolgen, wenn
 - a. Schüler / Schülerinnen wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben sind,
 - b. wiederholt mangelhafte Leistungen festgestellt worden sind,
 - c. Schülerinnen / Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d. der gesetzliche Vertreter bzw. die volljährigen Schüler / Schülerinnen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nachgekommen sind oder
 - e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Schülers / der Schülerin oder des gesetzlichen Vertreters gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den beteiligten Lehrkräften und Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Schülers / der Schülerin bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schulträgers möglich.

§ 7 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.- in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Elementarstufe:

- a) Musikgarten
Alter: 1,5 bis 3 Jahre
Dauer: 1 bis 3 Jahre
- b) Musikalische Früherziehung
Alter: 4 bis 6 Jahre (vor der Einschulung)
Dauer: 1 bis 2 Jahre
- c) Musikalische Grundausbildung
Alter: 6 und 7 Jahre (1. Klasse)
Dauer: 1 Jahr

2. Unterstufe (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht
- b) Theorie I (Allgemeine Musiklehre)
Dauer: 1 Jahr

3. Mittelstufe (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Theorie II (elementare Harmonielehre und Gehörbildung)

4. Oberstufe (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Theorie III (Musikgeschichte und Formenlehre),
IV (Tonsatz und Gehörbildung, Studienvorbereitung) und V (Komposition)

- (2) Dem Instrumentalunterricht soll für die Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) vorausgehen. Die körperlichen, musikalischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
- (3) Der Übertritt in die Mittel- bzw. Oberstufe ist nur möglich, wenn die Anforderungen des Lehrplans und des Strukturplans erfüllt sind.
- (4) Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:
 - Streichinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Zupfinstrumente
- (5) Die Belegung von Theorieunterricht in der Unter-/Mittel- und Oberstufe kann als Hauptfach oder als Ergänzung zum instrumentalen/vokalen Unterricht erfolgen.

§ 9 Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer sind Kammermusikgruppen, Instrumentalensembles, Spielkreise, Chorensembles, Orchester, Bands u. a. m., in denen sich Schüler zum Zusammenspielen unter Anleitung eines Musiklehrers zusammenfinden.
- (2) Bei Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht Pflicht. Er stellt einen wichtigen Bestandteil im Lehrplan der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. dar.
- (3) Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch solchen Interessenten offen, die nicht an einem Instrumental- oder Vokalunterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnehmen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Die Einteilung zum Ensembleunterricht schlägt –je nach Ausbildungsstand- der Hauptfachlehrer bzw. die Schulleitung vor.

§ 10 Besondere Kursfächer für Erwachsene

Über die in den vorstehenden Paragraphen genannten allgemeinen Ausbildungsfächer bietet die Städt. Musikschule besondere Kursfächer für Erwachsene an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Städt. Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschul-eigenen Homepage bekannt gegeben. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8, die Maximalteilnehmerzahl 12 Personen. § 4 Abs. 5 dieser Satzung findet auf diese Kursangebote keine Anwendung, § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 11 Unterrichtsstätten/Aufsichtspflicht

- (1) Der Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. findet in den von der Stadt Weiden i.d.OPf. bereitgestellten Räumen statt.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Städt. Musikschule Weiden erstreckt sich nur auf die Zeit des Unterrichts.

§ 12 Instrumente

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. können jedoch Instrumente zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall 12 Monate. Auf Antrag kann sie um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind möglich. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zustand des zur Nutzung überlassenen Instruments wird durch die Musikschule am Anfang und am Ende der Nutzungszeit überprüft und in der zu schließenden Nutzungsvereinbarung vermerkt. Der Nutzer verpflichtet sich, das Instrument samt Zubehör während der gesamten Nutzungszeit pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Bei Saiten-Instrumenten ist der Nutzer verpflichtet, während der Nutzungszeit sowie bei der Rückgabe die Saiten jeweils auf eigene Rechnung zu erneuern. Beschädigungen am Instrument oder Zubehör sind unverzüglich der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu melden. Mit der Reparatur dürfen nur mit Zustimmung der Städt. Musikschule Weiden bedachte Firmen beauftragt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit haftet der Nutzer für das Instrument und dessen Zubehör. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.
- (5) Weitergabe und Überlassung der zur Nutzung überlassenen Instrumente an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 13 Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen / Konzerten der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. sowie deren Vorbereitung ist für alle ausgewählten Schüler/Schülerinnen Pflicht. Sie ist Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Anzeige bei der Schulleitung.

§ 14 Verhinderungen

- (1) Können die Schüler/Schülerinnen am Unterricht nicht teilnehmen, ist die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (2) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird nicht nachgeholt.

§ 15 Bescheinigung

Den Schülern/Schülerinnen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 16 Haftung

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unterricht - bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf., Schulträger, Eltern und Schüler / Schülerinnen besteht ein Elternbeirat. Die Wahl, Konstituierung und Tätigkeit des Elternbeirats regelt sich nach den bei staatlichen Schulen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.- vom 20.12.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 30.12.2011) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI.Nr. 13 vom 02.06.2014

ABI.Nr. 17 vom 01.09.2017